SOLAR - ANLAGEN

Der Bundesrat hat per 1. Mai 2014 das revidierte Raumplanungsgesetz RPG und die revidierte Raumplanungsverordnung RPV in Kraft gesetzt. Diese Erlasse enthalten unter anderem direkt anwendbare Neuerungen zur Baubewilligungspflicht von Solaranlagen. Ziel ist es, die Nutzung der Sonnenenergie zu fördern.

Solaranlagen, welche den nachstehenden Anforderungen und Kriterien entsprechen sind **bewilligungsfrei**, die Anlagen müssen jedoch vor Baubeginn der Gemeinde **gemeldet** werden.

Die Anlagen sind in Bau- und Landwirtschaftszonen baubewilligungsfrei, wenn sie

a) nicht auf einem unter Denkmal- oder Substanzschutz stehenden Gebäude erstellt werden,
b) nicht in der Dorfzone erstellt werden, und
c) auf Dächern genügend angepasst sind, d.h.
   - die Anlage darf die Dachfläche um höchstens 20 cm überragen und muss parallel zur Dachfläche liegen
   - die Anlage darf von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen
   - die Anlage muss pro Dachfläche als kompakt zusammenhängende, rechteckige Fläche ausgeführt werden
   - die Anlage muss reflexionsarm ausgeführt werden und darf keine Störungen verursachen.

Ausnahmen: In der Industriezone sind Solaranlagen auch bewilligungsfrei, wenn sie die Dachfläche im rechten Winkel um mehr als 20 cm überragen.

Sind alle Anforderungen und Kriterien eingehalten, ist die Anlage spätestens 30 Tage vor Baubeginn der Gemeinde mittels Solarmeldeformular*****, Situations- und Ansichtsplan zu melden. *****Das Formular muss unter www.ag.ch/energie ausgefüllt und ausgedruckt werden oder bei der Bauverwaltung Region Kulm.

Sofern keine Reaktion der Baubehörde erfolgt, kann 30 Tage nach Einreichung der Meldung mit der Erstellung der Anlage begonnen werden.

Wird eine Anlage als baubewilligungspflichtig beurteilt, verfügt der Gemeinderat innert 30 Tagen das weitere Vorgehen.

Gesetzliche Grundlagen

Auszug aus dem Raumplanungsgesetz (RPG), Stand 1. Mai 2014

Art. 18a[1] Solaranlagen
[1]In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.

[2]Das kantonale Recht kann:
a. Bestimmte, ästhetische wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können;
b. In klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen.

[3]Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

[4]Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.

Ausuzug aus der Raumplanungsverordnung (RPV), Stand 1. Mai 2014

Art. 32a Bewilligungsfreie Solaranlagen
[1]Solaranlagen gelten als auf einem Dach genügend angepasst (Art. 18*a* Abs. 1RPG), wenn sie:
a. die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
b. von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
d. als kompakte Fläche zusammenhängen.

[2]Konkrete Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts sind anwendbar, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind und die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken als Absatz 1.

[3]Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor Baubeginn der Baubewilligungsbehörde oder einer anderen vom kantonalen Recht für zuständig erklärten Behörde zu melden. Das kantonale Recht legt die Frist sowie die Pläne und Unterlagen, die der Meldung beizulegen sind, fest.

Art. 32b Solaranlagen auf Kulturdenkmälern
Als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung (Art. 18*a* Abs. 3 RPG) gelten:
a. Kulturgüter von internationaler, nationaler oder regionaler Bedeutung gemäss Artikel 2 Buchstaben a–c der Kulturgüterschutzverordnung vom 17. Oktober 19842;
b. Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A3;
c. Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, die in einem anderen Inventar verzeichnet sind, das der Bund gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 19664 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) beschlossen hat;

Interessierten Bauherrschaften wird empfohlen, sich frühzeitig mit der Bauverwaltung - unter Angabe der Parzellen- und Gebäudenummer - in Verbindung zu setzen. Eine Vorprüfung des Projektes durch die Bauverwaltung ermöglicht im Anschluss ein speditives Melde- oder Baugesuchs-Verfahren.

Kontakt:

Bauverwaltung Region Kulm
Böhlerstrasse 2
5726 Unterkulm
Tel. 062 776 41 65
bauverwaltung@regionkulm.ch